

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1884

26 (31.1.1884)

Beilage zu Nr. 26 der Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 31. Januar 1884.

Badischer Landtag.

* Karlsruhe, 29. Jan. 27. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorzuge des Präsidenten Lamey.

Am Regierungstische: der Präsident des Großh. Finanzministeriums Geh. Rath Ellstätter und Ministerialrath Wielandt.

Vergleiche unseren vorläufigen Bericht im gestrigen Blatte. Der erste Gegenstand der Tagesordnung ist die Berathung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Finanzministeriums für 1884/85 Tit. V der Ausgaben und Tit. I der Einnahmen. — Berichterstatter Abg. Ganter.

Zu Tit. V „Domänenverwaltung“. § 15a. „Bauaufwand“ bittet der Abg. Birkenmeyer, es möge das hohe Haus in Einklang mit dem Antrage seiner Budgetkommission den für Vollendung der neuen Kirche in Kleinlaunenburg vorgesehenen Betrag von 60- bis 70,000 M. bewilligen.

Zu § 36 „Gehalte der Bezirksforst-Gehilfen“ spricht der Abg. Junghans den Wunsch aus, es möchten die Oberförster seitens der Regierung von Zeit zu Zeit darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Verwaltung der Forsten nicht lediglich nach technischen und fiskalischen Grundsätzen, sondern unter gleichzeitiger Beachtung volkswirtschaftlicher Rücksichten zu geschehen habe. — Manche Oberförster hätten die offenbar falsche Vorstellung, es sei der Wald nur für sie allein vorhanden, die Bevölkerung aber von demselben so weit immer möglich fern zu halten.

Der Abg. Lender beklagt, daß die Forstbediensteten seitens der Oberförster häufig an Sonntagen vorgeladen und dadurch außer Stand gesetzt würden, den Gottesdienst zu besuchen. Auch sei ihm zu Ohren gekommen, daß von Jagdpächtern die Sonntagsfeier oft gröblich verletzt werde, was er im höchsten Maße bedauern müsse.

Der Abg. Kober hebt dem Abg. Junghans gegenüber hervor, daß es Pflicht der Oberförster sei, darauf zu sehen, daß der Wald möglichst wenig vom Publikum besucht werde. — Den Abg. Lender müsse Redner darauf aufmerksam machen, daß die Waldhüter an Sonntagen mit der Waldhut regelmäßig abwechselten. Unterbleiben könne die Waldhut natürlich auch an Feiertagen nicht.

Abg. Lender: Er habe nur getadelt, daß die Oberförster nicht selten Amtstage auf Sonntage verlegten.

Der Abg. Flüge bestätigt die vorstehende Äußerung des Abg. Lender als richtig.

Abg. Blattmann: Er habe auf dem letzten Landtage in einer Sitzung, in der der Abg. v. Neubronn als Regierungskommissär anwesend gewesen, es als wünschenswerth bezeichnet, wenn man vor Ertheilung der Erlaubnis zu Kahlhieben die beteiligten Gemeinden über die gestellten Gesuche vernehme, da es das Interesse der Landwirtschaft gebiete, mit Waldausstockungen äußerst vorsichtig vorzugehen. — Er wiederhole heute seine damals gestellte Bitte.

Abg. v. Neubronn: Er erinnere sich wohl, daß der Abg. Blattmann auf dem letzten Landtage bei Gelegenheit der Berathung der Novelle zum Forststraf-Gesetz bereits den heute vorgebrachten Wunsch ausgesprochen habe. Wie Redner damals als Regierungskommissär den Gedanken des Abg. Blattmann als durchaus berechtigt bezeichnet habe, so stehe er nicht an, sein damaliges Urtheil heute zu wiederholen. Auf Grund jener Anregung eine entsprechende Anordnung zu Gunsten der Gemeinden zu treffen, sei er jedoch nicht in der Lage gewesen, da der Gegenstand außerhalb des Bereichs der Justizverwaltung liege.

Der Abg. Schmitt (Bruchsal) bezeichnet es als einen Mißstand, daß das unseren Wäldern entnommene Brennholz jeweils auf 1 Meter Länge abgeschnitten werde. Nicht selten nämlich finde sich unter dem ersteigerten Brennholz ein Stück Nugholz, das der Steigerer sehr wohl zur Herstellung landwirtschaftlicher Geräthe verwenden könnte, wenn es, wie früher, eine Länge von 1,25 Meter hätte. Er bitte die Großh. Regierung, wenn möglich, hier eine Aenderung eintreten zu lassen.

Großh. Regierungskommissär Ministerialrath Wielandt: Wollte man dem Wunsche des Abg. Schmitt entsprechen, so würde eine Abänderung der bezüglichen Verordnung nothwendig sein. Dazu liege aber, abgesehen davon, daß das Brennholz eben nur für den Zweck, als Heizmaterial zu dienen, aufbereitet werde, um so weniger ein Grund vor, als bis jetzt keinerlei Klage über das dermalige Verfahren zur Kenntniß der Großh. Regierung gelangt sei.

Der Abg. Nopp schließt sich dem Wunsche des Abg. Schmitt an und bittet im Uebrigen, mit der Gestattung von Waldausstockungen wenigstens in den Gemeinden, denen der Wald keinerlei Vortheil bringe, nicht zu sehr zurückzuhalten.

Präsident des Finanzministeriums, Geh. Rath Ellstätter: Er wolle nur hervorheben, daß die Forstverwaltung bezüglich der Gestattung von Kahlhieben auf dem Standpunkte der Abgg. Blattmann und v. Neubronn stehe. Diefelbe trage den Bedürfnissen der Volkswirtschaft Rücksicht, beobachte aber in Ansehung von Waldausstockungen die gebotene Vorsicht.

Redner halte eine Anordnung des Inhaltes, daß eine Waldausstockung nicht ohne vorgängige Anhörung der beteiligten Gemeinden stattfinden dürfe, nicht für erforder-

lich, denn bezüglich der Domänenwäldungen beachte die Administration alle durch eine gute Forstwirtschaft gebotenen Rücksichten und bezüglich der Ausstockung von Gemeinbewaldungen erscheine die gewünschte Anordnung überflüssig, da Ausstockungen hier ja wohl nur auf Veranlassung der Gemeinde selbst erfolgen würden. Bezüglich der Privatwäldungen möge ja der Wunsch des Abg. Blattmann gerechtfertigt sein, allein in Ansehung dieser habe die Forstverwaltung bei der Frage, ob Kahlhiebe zu gestatten seien, keine entscheidende, sondern nur eine begutachtende Stimme, und es sei hier Sache der Gemeindeverwaltungen und der Bezirksämter, zu wachen, daß das richtige Maß bei Ausstockungen eingehalten werde.

Was den Wunsch des Abg. Schmitt anlangt, so sei Redner nicht Forstmann genug, um beurtheilen zu können, ob das Brennholz in einer anderen Länge, als dermalen vorgeschrieben, aufbereitet werden könnte. — Immerhin sei er der Ansicht, daß, nachdem das Metermaß einmal eingeführt, es auch überall zur Anwendung kommen müsse. Finde sich unter dem ersteigerten Brennholz zufällig ein Stück, das auch zu anderweiter Verwendung geeignet sei, so könne der Erwerber von Glück sagen, allein um dieser Möglichkeit willen die Holzmaße in anderer Weise zu bestimmen, liege wohl kein Anlaß vor. — Im Gegentheil schiene auf Grund solcher Vorkommnisse gerechtfertigt, für eine sorgfältigere Sortirung der Holzsorten Sorge zu tragen. Immerhin werde die Großh. Regierung von dem geäußerten Wunsche der Forstbehörde zu weiterer Erwägung Kenntniß geben.

Was die Beschwerden des Abg. Junghans betreffe, so könne Redner wohl zugeben, daß mit dem einen Oberförster sich vielleicht besser verfahren lasse, als mit dem andern, allein dies sei keine Eigenthümlichkeit dieser Klasse von Beamten, vielmehr werde man überall zugängliche und minder zugängliche Leute finden.

Gegenüber Klagen von solcher Allgemeinheit könne man keine Abhilfe zusagen, müsse sich vielmehr darauf beschränken, einzuschreiten, wenn bestimmte Mißgriffe erwiesen würden.

Abg. Schmitt (Bruchsal): In den ersten Jahren nach Einführung des neuen Maßes sei auch das Nugholz auf 1 Meter Länge abgeschnitten worden. Auf persönliche Verwendung der von dieser Maßregel betroffenen Handwerker sei Aenderung eingetreten. Wenn man aber damals nachgegeben habe, so könne er nicht einsehen, warum dem heute ausgesprochenen Wunsche nicht ebenfalls sollte willfahrt werden können.

Abg. Wacker bestätigt, daß den kleinen Landwirthen vielfach eine Wohlthat erwiesen werden würde, wenn man dem Vorschlage des Abg. Schmitt entspreche.

Abg. Friderich: Im Allgemeinen müsse man gewiß zugeben, daß die Forstverwaltung gut gehandhabt und daß den berechtigten Wünschen der Gemeinden auch seitens der Oberförster Rechnung getragen werde. — Daß die Waldhüter bisweilen auf Sonntage vorgeladen würden, sei richtig, doch sei dies jedenfalls nicht die Regel. — Man dürfe nicht außer Acht lassen, daß auch an Sonn- und Feiertagen der Wald geschützt werden müsse.

Der Abg. Blattmann betont, daß er bei seinen Ausführungen über Kahlhiebe nur die Gemeinden seines Bezirks im Auge gehabt habe.

Abg. Schneider (Karlsruhe): Er bitte die Großh. Regierung, den Bestrebungen der Rheingemeinden, die Erlaubnis zu Waldausstockungen zu erhalten, nicht entgegenzutreten zu wollen, da dieselben meist ganz unrentablen Wald besäßen, den in Wiesen umwandeln zu können um deswillen für diese Gemeinden von dem allergrößten Interesse sei, weil sie zur Zeit ihren Grasbedarf in der Umgebung von Karlsruhe steigern müßten. Die Auberntung und Heimschaffung des Heues sei unter diesen Verhältnissen naturgemäß mit erheblichem Zeit- und Kostenaufwand verbunden. — Er eruche darum das Haus, einem von jenen Gemeinden eingereichten bezüglichen Gesuche seinerzeit entsprechen zu wollen.

Abg. Dänblin: Er gebe zu, daß es dem Walde nicht zum Vortheil gereiche, wenn das Publikum Zutritt zu demselben habe, allein immerhin dürfe man hier nicht zu strenge vorgehen, da man um der Erholung willen der Waldspaziergänge bedürfe. — Mit dem Verlangen der Abgg. Schneider und Nopp, den Rheingemeinden die Urbarmachung ihres Waldes zu gestatten, sei er nur insofern einverstanden, als es sich nicht um Waldstücke handle, die durch jedes Hochwasser überschwemmt würden. Letztere ebenfalls urbar zu machen brächte den beteiligten Gemeinden nur Unglück.

Auch der Abg. Wittmer spricht sich im Interesse der kleinen Landwirthe dafür aus, daß das Brennholz künftig in Stücke von 1,25 Meter Länge geschnitten werde.

Abg. Grether: Er hege das Vertrauen zur Großh. Regierung, daß sie den Wünschen der Bevölkerung, namentlich auch in Ansehung der Waldnebennutzungen nachkommen werde, soweit nur immer bei Beachtung der forstwirtschaftlichen Rücksichten möglich. — Zum Schlusse seiner Ausführungen gibt Redner zu erwägen, ob es nicht vielleicht ausreichen würde, wenn die Waldhüter vierteljährlich einmal zu den Oberförstern vorgeladen würden.

Abg. Diemer schließt sich dem Wunsche des Abg. Wittmer an.

Der Abg. Edelmann ist der Ansicht, daß man den bezüglich der Länge des Brennholzes geäußerten Wünschen

um so eher Rechnung tragen könnte, als auf die Loose, in denen sich Nugholz finde, mehr geboten werde. Dies komme dann wieder dem Staate zu Gute. — Dem Abg. Dänblin kann Redner nicht Recht geben, wenn derselbe die Ausstockung der Rheinwäldungen nur bedingungsweise zulassen geneigt ist. Im Gebirge allerdings müsse man wegen der Gefahr klimatischer Veränderungen und im Interesse der Vermeidung von Ueberschwemmungen vorsichtig mit Kahlhieben sein; nicht so in der Ebene. — Speziell die Hochstetter Wäldungen könne man sehr wohl in Wiesen umwandeln, denn letztere würden ja durch Ueberschwemmungen nur gedüngt.

Abg. Frank: Er glaube, daß die Landwirthe ein Stück Nugholz, das sich unter ihrem Brennholz finde, viel leichter, z. B. zu Speichen und kleinen Fässern, verarbeiten könnten, wenn es nur eine Länge von einem Meter habe. Zweifellos sei diese Länge für Brennholz — und um dieses allein handle es sich ja hier — vorzuziehen.

Der Abg. Frech weist gegenüber den Bemerkungen des Abg. Edelmann darauf hin, daß sich die Ausstockung von Wäldern auch in der Ebene nicht empfehle, da in Folge derselben klimatische Veränderungen eintreten könnten, die dem Handelsgewächs-Bau vielleicht zum Nachtheile gereichen würden. Mit Recht gehe das Streben der Forstverwaltung dahin, den Waldbesitz in gleichem Stande zu erhalten.

Abg. Nopp: Der Abg. Frech habe ihn mißverstanden, denn er habe lediglich die Rheinwäldungen bei seinen Ausführungen im Auge gehabt.

Der Abg. Flüge ist der Ansicht, daß die Umwandlung der Rheinwäldungen in Ackerland denjenigen Gegenden nur Nachtheil bringen werde, die ihren Viehstand lediglich mit Hilfe der Grasnutzung aus jenen Wäldungen zu erhalten vermöchten.

Hiermit schließt die Diskussion über diesen Gegenstand. § 43 a. „Für Waldhut.“

Abg. Edelmann: Der § 180 des Forstgesetzes bestimme, daß der Waldhüter im Dienste mit dem vorgeschriebenen äußerlichen Zeichen seines Berufes versehen sein müsse. Die frühere Waldhüter-Instruktion habe hieran anschließend vorgeschrieben, daß der Waldhüter im Dienste am rechten Arm eine grüne Binde mit Wappen zu tragen habe. In der neuen im Jahre 1882 erlassenen Instruktion werde gesagt, daß die Zeichen des Berufes für einen Waldhüter in einer Dienstkleidung zu bestehen hätten. Redner sei der Meinung, daß durch diese Anordnung über die Grenzen des gesetzlich Zulässigen hinausgegangen worden sei. Zudem sei dieselbe zu einer Zeit erlassen worden, wo die Beschaffung der Ausrüstungsgegenstände den Gemeinden und den Waldhütern in Folge Geldmangels schwer gefallen sei. Nach seiner Ansicht hätte die Beschaffung der Dienstkleidung fakultativ bleiben müssen. Endlich habe sich gezeigt, daß jene Kleidung nicht entsprechend und von schlechtem Stoffe sei.

Präsident des Großh. Finanzministeriums Geheimrath Ellstätter: Er müsse dem Abg. Edelmann entschieden widersprechen, daß durch Einführung einer Dienstkleidung für die Waldhüter über die Schranken des Gesetzes hinausgegangen worden sei. Wenn das Gesetz sage, es müsse der Waldhüter im Dienste mit dem vorgeschriebenen äußerlichen Zeichen seines Berufes versehen sein, so schließe diese Fassung keineswegs eine Aenderung aus, wonach dieses Dienstabzeichen in einer Dienstkleidung zu bestehen habe. Es sei durchaus nothwendig, daß auch in der äußeren Erscheinung die Autorität des Waldhüters gewahrt werde. Aus dem Umstande allein, daß eine solche Anordnung der Verwaltung einen Kostenaufwand zur Folge habe, resultire noch nicht, daß das Gesetz verletzt sei. Uebrigens stehe es Jedem, dem diese Vorschrift nicht behage, frei, dem Waldhut-Dienst fern zu bleiben, bezw. aus demselben auszuscheiden. Soweit es sich um Anstellung von Waldhütern für Stiftungs-, Korporations- oder Gemeinbewaldungen handle, habe das Ministerium des Innern über die Frage zu entscheiden. Bezüglich der Domänenwäldungen aber werde man der Verwaltung das Recht, Uniformen für die Waldhüter einzuführen, wohl nicht bestreiten können.

Abg. Edelmann: Er habe nur Waldhüter von Gemeinden, Stiftungen und Korporationen im Auge gehabt. Mit diesen seien feste Dienstverträge abgeschlossen und letztere zu lösen, weil ein Mehraufwand für Dienstkleidung seitens der Regierung verlangt werde, sei nicht angängig. Er müsse bei seiner Ansicht, daß die zitierte Verordnung nicht im Einklang stehe mit dem Gesetz, stehen bleiben.

Abg. Friderich: Er halte die getroffene Aenderung für gesetzlich durchaus zulässig. Diefelbe liege auch ganz entschieden im Interesse des Dienstes. — Zudem habe man seinerzeit gegenüber den Gemeinden ausgesprochen, man erwarte, daß sie innerhalb eines Jahres die Waldhüter entsprechend ausrüsten würden. — Man habe also jede gebotene Rücksicht walten lassen und daraus erkläre sich, daß die neue Bestimmung im Lande im Allgemeinen jedenfalls Anklang gefunden.

Abg. Koshirt: Das Volk sehe zweifellos auf das Neuere. Wer in zweckentsprechender Kleidung ihm gegenüber trete, genieße allein um deswillen größere Autorität. — Schon wegen der Bestimmungen des Strafgesetzes über den Widerstand gegen Forstbeamte sei es absolut

nothwendig, daß der Waldhüter eine bestimmt vorgeschriebene Kleidung trage.

§ 47. Für Holzabfuhr-Wege.
Der Abg. Müller dankt der Regierung, daß sie sich bereit gezeigt, durch Anlegung neuer Holzabfuhr-Wege bisher unbenutzte Waldungen zu erschließen, und bittet außerdem auch für weitere Erleichterung der Holzabfuhr durch Verbesserung und Vermehrung vorhandener Holzabfuhr-Wege, namentlich in dem Bezirk Engen, zu sorgen.

Der Großh. Regierungskommissär Ministerialrath Wielandt: Die Großh. Regierung beabsichtige, über alle noch nöthigen Hauptabfuhr-Wege Kostenanschläge fertigen zu lassen und die zur Ausführung erforderlichen Summen in den künftigen Budgetvorlagen und zwar unter Umständen mittelst Uebernahme auf den Domänen-Grundstock zur Genehmigung zu beantragen. — Der Bezirk Engen werde dann gleichfalls entsprechende Berücksichtigung finden.

§ 48. Für Verwerthung der Walderzeugnisse.
Abg. Lohr: Es komme oft vor, daß Stadtgemeinden und Spitalverwaltungen Waldbesitz in anderen Bezirken hätten. Ihr Holz werde dort oft spät aufgenommen und feindte Witterung im Verein mit lehmigem Boden erschwere dann die Abfuhr. Wendeten sich aber die betreffenden Verwaltungen an den Oberförster um Abhilfe, so werde ihnen die Antwort zu Theil, er nehme das Holz auf, wenn es ihm passe.

Der Präsident des Finanzministeriums Geh. Rath Ellstätter: Der Abg. Lohr könne ihm nicht wohl zumuthen, daß er über alle Spezialitäten der Forstverwaltung unterrichtet sei, namentlich nicht, daß er wisse, ob das Holz der Spitalverwaltung Ueberlingen später angewiesen worden sei, als diese Verwaltung gewünscht. Viel zweckmäßiger wäre es, derartige Wünsche bei der zuständigen Behörde anzubringen oder dem Chef der Finanzverwaltung zeitig vor der Sitzung mitzutheilen, damit dieser in die Lage gesetzt werde, sich orientiren zu können. Unter den vorliegenden Umständen aber wisse Redner nicht, um was es sich eigentlich handle, und könne darum keine Abhilfe versprechen.

§ 51. Für das Heidelberger Schloß.
Abg. Krausmann: Die Sorge, welche die Großh. Regierung der laufenden Unterhaltung des Heidelberger Schlosses angedeihen lasse, finde allseitige Anerkennung. — Aufgefallen aber sei es, daß die Großh. Regierung, als es sich um bauliche Veränderungen des alten Wirtschaftsklosters gehandelt, weder der Stadtverwaltung noch dem Vorstand des Schloßvereins vorher Kenntniß von ihrem Projekt gegeben habe. — Eine Besprechung mit den gedachten Behörden würde gewiß im Interesse aller Beteiligten gewesen sein. Jetzt, nachdem der Bau fertiggestellt, werde von sachverständiger Seite behauptet, daß er seinem Zwecke nicht entspreche, weil er sich unmittelbar an die alte Wirtschaftshalle anschließe.

Bei dem warmen Interesse, das die Regierung stets dem Schloß gewidmet, hoffe er zuversichtlich, daß man sich in künftigen Fällen mit der Stadtgemeinde sowohl, als mit dem Vorstande des Schloßvereins in Beziehung setzen werde.

Abg. Mays: Er habe der Großh. Regierung bereits vor mehreren Jahren für den Erlaß gedankt, in dem sie in so anerkennenswerther Weise ausgesprochen, daß alles, was zur Erhaltung des Schlosses nothwendig sei, künftig angewendet werden solle. — Der von dem Vorredner berührte Gegenstand sei von der größten Wichtigkeit, denn die Ehre der badischen Verwaltung verlange, daß auf dem Schloße Einrichtungen getroffen würden, welche den Ansprüchen des daselbst verkehrenden Publikums Gerechtigkeit widerfahren ließen. In Heidelberg wisse man sehr wohl, was den lokalen Bedürfnissen entspreche, und darum hätte man wohl daran gethan, die Erfahrung des bürgerlichen Elementes bei jener einen Ausführung zu Rathe zu ziehen.

Zum Schluß wolle er noch den Wunsch aussprechen, daß dem Heidelberger Schloßverein, wie demselben bereits die Befugniß erteilt worden sei, Kenntniß von dem Kulturplane der Gartenanlagen zu nehmen, so auch in Zukunft, seiner gestellten Bitte entsprechend, die Baurelationen zur Einsicht mitgetheilt würden.

B. Außerordentlicher Etat. III. Für den Grundstock.

§ 1. Besondere Vorarbeiten zur Erhaltung des Heidelberger Schlosses.

Abg. Mays: Er fühle sich verpflichtet, allen denen, die Anlaß zu der unter dieser Position eingestellten Anforderung gegeben, sowie denen, die deren Genehmigung empfohlen, in seinem und seiner Mitbürger Namen, ja im Namen der ganzen gebildeten Welt Dank auszusprechen. Dieser Aufwand gereiche der badischen Verwaltung und Volksvertretung zur Ehre. — Viele Techniker des In- und Auslandes beschäftigten sich gerade in der neuesten Zeit mit der Frage der Restauration der Schloßruine und mit Spannung sehe man darauf, was seitens der badischen Verwaltung und seitens der badischen Korporationen geschehen werde. — Die vorwärtige bedeutende Position werde nur für Vorarbeiten angefordert, welche die Erhebung eines Gutachtens zu ermöglichen bezweckten. Die Ausführung der Restauration des Schlosses selbst werde eine Sache von nationaler Bedeutung sein, und wenn es nöthig werden sollte, nationale Kräfte für das Werk in Anspruch zu nehmen, so werde es gewiß in Deutschland an opferwilligen Händen nicht fehlen. Der Ruhm der badischen Verwaltung aber, hier die Initiative ergriffen zu haben, würde durch jene nationale Beihilfe gewiß nicht geschmälert werden.

Der Präsident des Finanzministeriums Geh. Rath Ellstätter: Er danke für die Bewilligung dieser Anforderung, welche die Großh. Regierung zu stellen verpflichtet gewesen sei. — Von Seiten der beiden Vorredner sei anerkannt worden, daß die Regierung bisher schon keine Kosten ge-

scheut habe, um dieses Kunstdenkmal, das der Stolz des ganzen deutschen Vaterlandes sei, so lange als irgend möglich zu erhalten. — Allein die der Regierung bisher zur Verfügung gestandenen laufenden Mittel hätten sich als unzureichend erwiesen gegenüber der Wahrnehmung, daß der Verfall der Ruine rasch vorwärts schreite. — Gleichzeitig sei auch in weiteren Kreisen, namentlich außerhalb Badens, das Interesse für die Frage, wie das Schloß zu erhalten sei, rege geworden. Die Großh. Regierung sei jedoch der Meinung gewesen, daß sie es sich nicht nehmen lassen dürfe, von sich die Initiative zu ergreifen zur Ermöglichung einer Entscheidung darüber, welche Maßregel — ob Wiederherstellung des Baues in seiner früheren oder Erhaltung in der jetzigen Gestalt — zu ergreifen sei. Von diesem Gesichtspunkte aus sei die Anforderung gestellt worden. Es handle sich bei derselben lediglich um vorbereitende Arbeiten, ohne die jene Entscheidung nicht gefaßt werden könne. Was jetzt bereits über die Zukunft des Baues gesagt werde, entbehre der Berechtigung und einer gebienden Grundlage. — Welche Entscheidung die badische Regierung werde vertreten können, lasse sich noch nicht sagen, ebenso nicht, ob die Begeisterung der Nation für den Gegenstand werde angerufen werden müssen. Jedenfalls würde es die Großh. Regierung mit Freuden begrüßen, wenn die Mittel des badischen Landes ausreichen sollten, das große Werk auszuführen. — Die dormalige nicht geringe Anforderung sei unbedeutend im Vergleich zu dem, was später geschehen müsse.

Er empfehle dem Hause, der Anschauung der Großh. Regierung beizutreten, wonach die Vollendung des Werkes in erster Reihe Sache des badischen Landes sei.

Der Abg. Belzer hegt die Ueberzeugung, daß die Genehmigung der Anforderung von 66,000 M. beim künftigen Publikum allgemein Beifall finden werde.

Der Abg. Schmitt (Bruchsal) empfiehlt hierauf die Einstellung einer Summe in das nächste Budget zum Zwecke der Erhaltung der im Bruchsaler Schloße vorhandenen Kunstschätze.

Die Gesamtsumme der Ausgaben des Tit. V wird hierauf genehmigt.

B. Einnahme. A. Ordentlicher Etat. I. Aus eigenthümlichen Liegenschaften. § 4. Aus Holz.

Dem Abg. Kast scheint die hier in Einnahme gestellte Summe im Hinblick auf das Steigen der Holzpreise etwas gering gegriffen. Auch befürwortet derselbe, die Holzversteigerungen im Walde an Ort und Stelle abzuhalten, statt in Wirtschaftshäusern.

Auch der Abg. Friederich ist der Ansicht, daß die Holzversteigerungen, soweit immer möglich, an Ort und Stelle abzuhalten seien. — Mit der als Einnahme eingestellten Summe erklärt sich Redner, wenngleich dieselbe mit großer Vorsicht bemessen, mit Rücksicht darauf, daß ein Steigen der Holzpreise noch nicht wahrzunehmen, auch durch Verwendung eiserner Schwellen an Stelle der hölzernen beim Bahnbau ein Ausfall zu gewärtigen sei, einverstanden.

Großh. Regierungskommissär Ministerialrath Wielandt: Die Großh. Regierung sei ebenfalls der Ansicht, daß im Allgemeinen die Versteigerungen an Ort und Stelle vorzunehmen seien, und dahin gingen auch die bezüglichen Vorschriften; allein Ausnahmen müßten dann eintreten, wenn die Steigerer von weit herkämen und die Steigerungen lange Zeit in Anspruch nehmen oder die lange Gewöhnung an Abhaltung der Versteigerungen in einem bestimmten Lokale bestehe.

Einen höheren Ertrag aus Holz in Einnahme zu stellen könne die Großh. Regierung mit Rücksicht darauf, daß ein weiteres Zurückgehen der Holzpreise nicht ausgeschlossen sei, nicht billigen.

Der Abg. Flügel hält dafür, daß sich die Vornahme von Holzversteigerungen in Wirtschaftshäusern bewährt habe. Bei diesem Verfahren werde das Holz vor der Versteigerung an Ort und Stelle eingesehen und die Steigerer entfernten sich nicht während der Versteigerung.

Nach einem kurzen Schlußwort des Berichterstatters, Abg. Ganter, wird auch diese Position angenommen.

§ 6. Aus Forstbennutzungen.

Zu Anschluß an diese Position findet die Berathung zweier Berichte der Petitionskommission statt.

Der erste betrifft die Bitte der Gemeinde Neulshheim um Ueberlassung von Waldstreu aus der Luffhardt.

Die Kommission beantragt Ueberweisung der Petition an die Großh. Regierung zur Kenntnisaahme.

Abg. Frech: Er sei weit entfernt, dahin wirken zu wollen, daß man den Wald schädige, allein er glaube, es werde die Luffhardt nicht Noth leiden, wenn man der Bitte der Gemeinde Neulshheim willfahre. — Die Verhältnisse dieser Gemeinde seien höchst ärmliche, die Besitzersplitterung gehe, wie durch die landwirtschaftliche Enquete dargethan, weit und der Boden sei schlecht. Die Gemeinde empfinde die Verfassung der Laubstreu um so schwerer, als dieselbe nicht im Interesse des Waldes, sondern aus finanziellen Rücksichten erfolge. Thatsächlich werde Laub aus der Luffhardt verkauft, aber zu Preisen, die kein Landwirth in Neulshheim erschwingen könne. — Er bitte, der darniederliegenden Landwirtschaft dieser Gemeinde aufzuhelfen.

Großh. Regierungskommissär Ministerialrath Wielandt: Wenn die Gemeinde Neulshheim, wie von dem Hrn. Abg. Frech auf das bestimmteste versichert werde, im verfloffenen Jahre wirklich eine schlechte Stroh- und Futterernte gehabt habe und darum der Abgabe von Laubstreu dringend bedürfe, so werde ihrer Bitte wohl entsprochen werden können. Uebrigens sei von dieser Gemeinde bei den vorgesezten Behörden ein befähigtes Gesuch nicht eingekommen. Immerhin werde es angehen, eine Streuernte in den benachbarten Domänenwäldungen stattfinden zu lassen.

Jedenfalls geschehe von Seiten der Regierung, was ohne Schädigung des Waldes möglich sei. — Der Abg. v. Vuol habe dies auf dem letzten Landtage bei Erstattung eines Kommissionsberichts bezüglich einer gleichen Bitte der Gemeinden des ehemaligen Hochstifts Speier, worunter jedoch Neulshheim nicht gehörte, ausdrücklich anerkannt.

Gegen Annahme des Kommissionsantrages habe die Großh. Regierung nichts einzuwenden.

Abg. Kopp: In den Vorschlägen, die auf Grund der Enquete zum Zwecke der Hebung der Landwirtschaft gemacht wurden, finde sich allerdings keine Mahnung an die Forstverwaltung, Laubstreu in reichlicherem Maße abzugeben. Dagegen werde Steigerung des Handelsgewächsbau's angerathen. In diesem Vorschlage liege implizite ein Appell, mehr Laub zur Verfügung zu stellen, denn eine Ausdehnung des Handelsgewächsbau's könne nur unter Zurückdrängen des Körnerbau's stattfinden. Werde aber weniger Körnerrecht gebaut, so erziele man ein geringeres Quantum Stroh und dann ergebe sich die Nothwendigkeit, dieses Streumaterial durch andere Materialien, in erster Reihe durch Laub zu ersetzen. — Redner sei der Ansicht, daß in der vorliegenden Frage zwischen Gemeinde- und Domänenwäldungen zu unterscheiden sei. In den ersteren sei die Nutzung durch bestimmten Wirtschaftspläne geregelt, der natürlich eingehalten werden müsse, aus den Domänenwäldungen dagegen könne, davon sei er überzeugt, noch weit mehr Laub abgegeben werden, als jetzt, und insbesondere zu billigeren Preisen.

Abg. Roder: Ihm erscheine bedenklich, daß sich die Petitionen um Gewährung von Laubstreu mehrien, denn wo Laub gestreut werde, gehe der Landwirth sicher zu Grunde. Laub enthalte nur wenig Düngerbestandtheile und habe als Düngemittel nur dann Werth, wenn es vor seiner Verwendung längere Zeit aufbewahrt gewesen, wie dies im Walde geschehe. Es bedürfe in dieser Richtung einer eingehenden Belehrung der Landwirthe, namentlich in der Gemeinde Neulshheim, und des Hinweises darauf, daß das Stroh besser durch Schilf oder das äußerst billige Sägemehl ersetzt werde. — Nach seiner Ansicht müsse man sich grundsätzlich gegen Laubstreu-Bewilligung erklären und darum stimme er gegen den Kommissionsantrag.

Abg. Flügel: Er stimme den Ausführungen des Abg. Kopp zu und sei mit dem Vorredner nicht einverstanden. — Für das fehlende Stroh müsse Ersatz geschafft werden, und wenn auch das Laub als Düngemittel geringwerthiger sei, als Stroh, so sei es doch immerhin besser, als gar kein Düng. — Er sei der Ansicht, daß die Regierung die Laubnutzung soweit nur gefehlich zulässig gestalten müsse. — Einer empfehlenden Ueberweisung der Petition hätte Redner lieber zugestimmt, als dem gegenwärtigen Antrage.

Abg. Frech: Er danke der Großh. Regierung, daß sie für die Petition eine wohlwollende Prüfung in Aussicht gestellt habe, und bedauere nur, daß sich die Gemeinde nicht sofort an die Großh. Domäneninspektion gewendet habe. — Den Ausführungen des Abg. Roder kann Redner nicht im Allgemeinen zustimmen, da sie nach seiner Ansicht nur für den Grobbauer, nicht aber für den kleinen Landwirth zutreffen.

Abg. Lender: Die Großh. Regierung werde sich durch Streulaub-Gewährung ein Verdienst um die kleineren Landwirthe, namentlich in den Nebgemeinden erwerben, denn die heutigen Strohpreise seien für diese armen Leute meist unerträglich und ein anderer Ersatz als Laub stehe denselben nicht zu Gebote.

Abg. Köpffert: Man müsse die vorliegende Frage von allgemeinen Gesichtspunkten aus diskutieren, dann würden in Zukunft die Petitionen um Gewährung von Laubstreu wegfallen. Redner stimme vollständig den Ausführungen der Abg. Kopp und Flügel zu und sei wie diese der Ansicht, daß durch die Abgabe von Laubstreu der Handelsgewächsbau werde gefördert werden.

Abg. Schneider (Karlsruhe): Die Ausführungen des Abg. Roder bezögen sich wohl nur auf Grobbauern und Kornbauern, jedenfalls seien sie für die Landwirthe der Rheingegend unzutreffend. — Die Großh. Regierung bringe den Bestrebungen der Gemeinden, Laubstreu zu erhalten, offenbar Wohlwollen entgegen, und dies werde zur Folge haben, daß sich die Bedürftigen künftig an den geordneten Instanzenweg halten und nicht ferner Petitionen an das Haus richten würden. — Viel hänge in der vorliegenden Frage von der Willkür der Oberförster ab und darum wäre es wünschenswerth, daß die Großh. Regierung entsprechende Erhebungen über das Bedürfniß der Gemeinden an Laubstreu veranlasse und dann entsprechende Weisungen an die Oberförster richte.

Der Abg. Bezinger tritt ebenfalls für Gewährung von Laubstreu an arme Nebgemeinden ein.

Großh. Regierungskommissär Ministerialrath Wielandt: Das Forstgesetz selbst enthalte keine Bestimmungen darüber, daß überhaupt Streulaub verabreicht werden solle, sondern sage nur, unter welchen Voraussetzungen die Abgabe geschehen könne und in welchen Fällen nicht.

Der Abg. Kopp habe mit Recht betont, daß man zwischen Gemeinde- und Domänenwäldungen unterscheiden müsse. Bezüglich der ersteren werde nach § 20 der betreffenden Verordnung in der Regel ein Streunutzungsplan von 10 zu 10 Jahren aufgestellt und dann nach Maßgabe desselben verfahren, auch für außerordentliche Nutzungen Vorsorge getroffen. Für Domänenwäldungen dagegen bestche der Grundsatz, daß, wenn nicht Berechtigungen oder besondere Vergünstigungen bestehen, nur in Fällen der Noth und lediglich soweit es der Wald gestatte, Laub abzugeben sei. In schlechten Zeiten, namentlich also nach Missernten, sei die Regierung gerne bereit, Laub abzugeben. Jedenfalls werde die Forstverwaltung im Allgemeinen die bewährten Grundsätze, nach denen sie bisher verfahren, nicht verlassen. Beachtung verdiene, daß in

Württemberg durch Gesetz vom Jahre 1879 die Streulaub-Abgabe überhaupt unterzogen worden sei und doch habe die Landwirtschaft darunter nicht Noth gelitten. In normalen Jahren müsse sich die Landwirtschaft aus sich selbst erhalten, also so viel Stroh produzieren, als sie bedürfe, und es dürfe der Wald nur als Reservoir für Nothfälle angesehen werden.

Hiermit schließt die Diskussion. Nach einer persönlichen Bemerkung des Abg. Roder und einigen Worten des Berichterstatters Abg. Wittmer geht das Haus zur Beratung des Berichts der Petitionskommission über die Bitte der Vertreter der Gemeinden Göttersdorf etc., die Streunutzung aus den Gemeinewaldungen betr., über.

Auch hier ist der Abg. Wittmer Berichterstatter. Der Kommissionsantrag geht dahin:

Das Hohe Haus wolle die in Rede stehende Petition: 1) soweit dieselbe die Bitte enthält, mit Rücksicht auf das verfloffene schlechte Jahr ausgiebiger Laubstreu aus den Gemeinewaldungen im Laufe dieses Frühjahrs zu erhalten, der Großh. Regierung empfehlend überweisen;

2) soweit die Bitte dahin geht, es möge durch Aenderung der bestehenden Bestimmungen ein regelmäßiger Bezug von Laubstreu ermöglicht werden, zur Tagesordnung übergehen.

Abg. v. Duol: Unter den Regierungsvertretern sei in Ansehung der Frage der Laubstreu-Gewährung ein Widerspruch vorhanden, denn, während der Vertreter der Forstbehörde seinerzeit erklärt habe, es seien Laubstreu-Bewilligungen überhaupt nicht zu erteilen, stehe das Großh. Finanzministerium den bezüglichen Petitionen durchaus wohlwollend gegenüber. — Es handle sich hier um Erörterung einer prinzipiellen Frage von weittragender Bedeutung. — Zu viel Laub sei für den Wald eben so schädlich wie zu wenig Laub. Auch dürfe man nicht übersehen, daß bisher die Forstwirtschaft gehegt und gepflegt worden sei, während man für die Landwirtschaft wenig oder nichts gethan. — Die Forstwirtschaft sei darum die Schuldnerin der Landwirtschaft geworden und es sei angezeigt, daß die erstere nunmehr der letzteren in der gegenwärtigen Nothlage an helfe. — Redner bedauere, daß man über den ersten Punkt der Petition — Regelung der Laubstreu-Frage im Allgemeinen — einfach zur Tagesordnung übergehen wolle. Empfehlende Ueberweisung wäre nach seiner Auffassung auch hier am Platze gewesen. — Was den zweiten Punkt anlangt, bezüglich dessen empfehlende Ueberweisung beantragt sei, so könne er seine Verwunderung nicht zurückhalten, daß es hier eines Appells an die Ständeversammlung bedürftig habe, um einem thatsächlich vorhandenen Nothstande abzuhelfen. — Sache der Regierung wäre es gewesen, von sich aus einzuschreiten.

Großh. Regierungskommissär Ministerialrath Wielandt: Was die spezielle Frage des Bedürfnisses der petitionirenden Gemeinden nach Laubstreu anlangt, so sei die Regierung durchaus von den bestehenden Verhältnissen unterrichtet, allein bis jetzt habe sich keine der beteiligten Gemeinden an die Großh. Domänenverwaltung um Abgabe von Streu gewendet. Andernfalls wäre hier solche wie kürz-

lich an die in gleicher Lage befindliche Gemeinde Hardheim verabreicht worden. — Die Forstbehörde treffe hier absolut kein Vorwurf, denn sie sei wohl berechtigt, die Initiative der Gemeinden abzuwarten, insbesondere wenn an diese regelmäßig Streu abgegeben werde.

Bezüglich der allgemeinen Frage existire durchaus kein Widerspruch zwischen der Forstbehörde und dem Finanzministerium, vielmehr habe sich der Herr Vertreter der Forstbehörde hinsichtlich dessen, was der Abg. v. Duol heute zitiert, seinerzeit nur dahin ausgesprochen, es sei im Interesse des Waldes zu wünschen, daß überhaupt keine Laubstreu abgegeben werde, ein Wunsch, der bei Erlassung eines neuen Forstgesetzes allerdings zu erwägen sei. Vorerst werde nach den jetzigen gesetzlichen Bestimmungen und den bestehenden Grundgesetzen verfahren. — Weiter als die Großh. Regierung zur Zeit in der Gewährung von Laubstreu, könne überhaupt nicht gegangen werden.

Nachdem der Berichterstatter Abg. Wittmer den Kommissionsantrag nochmals befragt, wird derselbe angenommen.

§ 7. Antheil an den Geldstrafen für Forstdiebstahl.

Hier macht der Abg. Däublin darauf aufmerksam, daß die armen Leute ihr gesammeltes Leseholz oft mühsam Stunden weit auf dem Kopf bis zur Landstraße tragen müßten, da in Folge allzustrenger Auslegung der bestehenden Vorschriften ihnen vielfach nicht gestattet werde, mit Holzkarren in die Waldwege hineinzufahren.

§ 14. Vom Heidelberger Schloß.

Abg. Strübe: Es werde allseitig als Uebelstand im Publikum empfunden, daß bei musikalischen Produktionen im Freien der Hauptweg, der an der Restauration des Schloßes vorüberführe, gesperrt sei. — Hoffentlich werde hier, sowie gegenüber den vielen über die Wirtschaft laut gewordenen Beschwerden Abhilfe getroffen werden.

Großh. Regierungskommissär Ministerialrath Wielandt: Es sei ihm zwar bekannt, daß jener Weg während der im Freien stattfindenden Konzerte gesperrt sei; seines Wissens sei aber bis jetzt in dieser Richtung keine Beschwerde an die Großh. Domänenverwaltung gelangt.

Es werden hierauf auch bezüglich der Einnahmen die Kommissionsanträge angenommen.

Schluß der Sitzung Nachmittags 2 Uhr.

Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, den 30. Januar.

(Anthropologischer und Alterthumsverein.) In der letzten Sitzung vom 3. Jan. berichtete zuerst Herr Farrer Specht von Grimmetersbach über dortige „Alterthümer“, als welche der Kirchturm, ein Taufstein, Bruchstücke eines eingemauerten Steinsockels, sowie zwei Grenzsteine mit Wappen und Inschrift als Denkmäler eines früher der Gemeinde verliehenen Altkreuzes angeführt wurden. Der Kirchturm, welcher ausführlich beschrieben wurde, muß seiner romanischen Bauart nach aus dem 11. oder 12. Jahrhundert stammen. Bemerkenswerth an demselben sind die hübschen romanischen Bogenfenster mit zierlichen runden Säulen aus Sandstein, ferner zwei steinerne Menschenköpfe, im Volksmund „Kapuziner“ genannt, die aber eben so gut Krieger mit eisernen Halsbergen vorstellen können. Die

in einen Stein gehauene Jahrzahl 1408, welche nach gewöhnlicher Ansicht das Alter des Thurmes angeben soll, muß eine andere Bedeutung haben, da der Thurm nach seiner Bauart unzweifelhaft viel älter ist, und auch in Urkunden vom 13. Jahrhundert schon eine Kirche in Grimmetersbach erwähnt wird, welche die Mutterkirche einer ganzen Anzahl benachbarter Kirchen war, nämlich von Mutschelbach, Stupferich, Langensteinbach mit Spielberg, Geyroth, Reichenbach, Busenbach und Dürren- jetzt Hohenwettersbach. In der erst 1792 neugebauten Kirche ist nur ein romanischer Taufstein mit der Jahrzahl 1491 erwähnenswerth, dessen Größeverhältnisse darauf schließen lassen, daß die Kinder bei der Taufe früher untergetaucht wurden. Am Sockel des ehemaligen Chors zeigen sich Theile eines eingemauerten Steinsockels, welche etwa 30 cm aus der Mauer hervorragten. Da Steinfragmente nur im früheren Mittelalter gebräuchlich waren, so geht auch dieser jedenfalls in hohes Alterthum zurück. Die zwei Grenzsteine, welche etwa 1000 Schritte vom Dorfe am Rande einer sog. „Klamm“ oder Schlucht stehen, zeigen in der Mitte einen Thurm (Eitlingen), rechts davon die Buchstaben G W (Gemeinde Wettertsbach oder Grimmetersbach) und links die Jahrzahl 1605; nach einem Eintrag in einem alten Kaufbuch bezeichneten sie die Stelle, bis zu welcher Verbrecher, die sich nach Grimmetersbach geflüchtet hatten und dort ein Jahr und einen Tag Zuflucht und Schutz fanden, frei und sicher gehen durften. Angestellte Nachforschungen nach dem Ursprung und Alter dieses Aylrechts, dessen Urkunden im Kloster Metgentheim verwahrt gewesen sein sollen, sind erfolglos geblieben. Endlich wurden noch im Wettertsbacher Gemeinewald befindliche Gruben von 1 m Tiefe erwähnt, welche „die Kärmlöcher“ hießen und in alten Zeiten beim Herrannahen feindlicher Scharen als Zufluchtsstätten gedient haben sollen. In der „Klamm“, wo die Grenzsteine stehen, sind auch Trümmer einer Wasserleitung zu erkennen, vielleicht römischen Ursprungs, wie ein Aufsatz der „Bad. Landeszeitung“ vom 17. Januar d. J. angibt. Der Vortrag schloß mit der Einladung an die Alterthumsfreunde, an Ort und Stelle selbst zu sehen und zu prüfen.

Hierauf sprach Hr. Dr. Luckenbach über den „Homerischen Schild des Achilleus.“ Nach einer kurzen Wiederholung der dichterischen Schilderung zeigte der Vortragende, wie die Darstellung in konzentrischen Streifen auf dem Schilde angebracht zu denken sei. Ueber zwei Dinge sei man längst einig, einmal daß Homer keinen wirklich bestehenden Schild beschreibe, sondern seiner Einbildungskraft freies Spiel lasse, dann aber daß der Dichter kein Kunstwerk geschildert haben kann, zu welchem ihm nicht wirkliche Vorbilder bekannt waren, d. h. ähnliche Arbeiten, wenn auch in kleinerem Umfange. Fraglich sei nur, in welcher Technik sich Homer den Schild ausgeführt gedacht habe. Bisher hatte man nur getriebene Erzbleche im Sinne, wie sie die ägyptische und phönizische Kunst aufzuweisen hat, dem widerspricht aber, daß Homer sich die Darstellungen farbig denkt: er spricht von goldenen Weinblöcken, dunkeln Trauben, silbernen Pfählen und zinnernen Säulen, er erwähnt eine Herde, deren Küder abwechselnd aus Zinn und Gold gebildet sind u. s. f. Die Schwierigkeit ist beseitigt, sobald wir annehmen, Homer habe an die Plattenkunst gedacht, welche schon in ältester Zeit geübt wurde und bei der verschiedenfarbiges Gold und andere Metalle verwendet wurden. Der Vortragende schloß mit einer näheren Beschreibung dieser Kunstübung und die Vorzeigung verschiedener Abbildungen von Schwertklingen und Gefäßen, die auf diese Weise verziert und von Schliemann in Mykene ausgegraben sind.

Beide Vorträge riefen lebhaften Gedankenaustausch hervor. — Nächste Sitzung Donnerstag den 31. Januar Abends 8 Uhr im kleinen Museumsaal: Vortrag über „die neuesten Forschungen nach der Urheimath der Arier.“

Handel und Verkehr.

Handelsberichte.

Vom Waarenmarkt. (Riff. B.) Getreide gewann festeren Preisstand. Die in Amerika eingetretene Steigerung der Weizenkurse fand insofern ebenso wie der dort vorangegangene Rückgang nicht allseitigen vollen Wiederhall an den europäischen Märkten, unter denen nur die Vereinigten größere Schwankungen aufweisen, die jedoch gleichfalls nicht immer mit den aus Amerika gemeldeten Veränderungen harmonisiren. Die beruhigtere Stimmung, welche sich nach der starken Aufregung an den amerikanischen Märkten einstellte, hat anscheinend noch nicht tief genug Wurzel gefaßt, um die gestörte Sicherheit der Kalkulationen wieder herzustellen und die Kaufkraft auch zu weitreichenden Transaktionen zu veranlassen. Unter dem Einflusse der Preisberichtigungen vermochten jedoch die Weizenverhöfungen aus Amerika an Ausdehnung zu gewinnen und dadurch eine freilich noch wenig erhebliche Verminderung der dort stark angehäufte Vorräthe zu bewirken. In Anbetracht der Reserve, die sich an den vordere meist gut versorgten europäischen Konsummärkten kundgibt, läßt das reichliche Angebot, das die Zufuhren aus Amerika, Rußland und Indien in Aussicht stellen, die Hoffnung auf rapide Preissteigerung wenig berechtigt erscheinen.

Spiritus hatte ruhigeren Verkehr, welcher die feste Preisbildung jedoch nur wenig erschütterte. Der Bezug der neuen Produktion hält nicht gleichen Schritt mit deren Leistungen und wird die Anammlung von Vorräthen im Inlande auch von der Kontinente Amerikas begünstigt.

Kaffee stand in wenig belebtem Handel, wobei der vorwöchentliche Preisstand des Artikels mäßige Einbuße erlitt.

Schmalz verkehrte im Einklang mit gebesserten amerikanischen Notierungen in fester Haltung, ohne jedoch vorerst an den europäischen Märkten die Parität des amerikanischen Preisstandes zu erreichen.

Petroleum unterlag an allen Märkten nur wenig belangreichen Preisschwankungen, in welchen schließlich die matte Tendenz die Oberhand behielt. Aus den inländischen Delbitschriften werden

neue Erfolge der dortigen Petroleumindustrie gemeldet. Auch in England und Rumänien gewinnt die Produktion des Leuchtstoffes an Ausdehnung, während aus Amerika die Berichte über die Ergiebigkeit der dortigen Oelquellen nicht völlig übereinstimmen. Die Ausfuhr von Petroleum aus allen Häfen der Vereinigten Staaten vom 1. bis 5. Januar d. J. stellte sich auf 8,3 Mill. Gall. gegen 6,8 Mill. resp. 7,2 Mill. Gall. in der Paralleelperiode der beiden Vorjahre. An den sieben kontinentalen Hauptmärkten hat die statische Lage des Artikels mäßige Besserung erfahren, die sich vornehmlich in der Abnahme des dortigen Lagerbestandes kundgibt. Die schwimmenden Ladungen zeigen dagegen eine Zunahme, die nur zum Theil von der gleichzeitigen Verminderung der bekannten neuen Abladungen aus Amerika wieder ausgeglichen wird.

Kaffee erlitt an den meisten Märkten eine mäßige Wertseinbuße, welcher auch der Ablauf der Auktion in Holland theilweisen Ausdruck verlieh. Die spekulative Nachfrage hat seit der Vorwoche ferner nachgelassen und die inzwischen namentlich in Havre zeitweise hervortretenden Beherrschungen zur Preissteigerung fanden an den übrigen Märkten wenig Anhang.

Zucker hat auch in dieser Woche den bereits so ansehnlich vorgeschrittenen Preisrückgang nicht unterbrochen. Die starke Produktion hat die Käufer vielfach recht entmuthigt und deren Transaktionen auf den dringlichsten Bedarf beschränkt.

Cacao verkehrte in feinerer Preislage. Thee stand zu theilweise ferner abgeschwächten Notierungen in weniger belebtem Umlauf.

Sopfen begegnete an allen Märkten ziemlich belebter Nachfrage. In Anbetracht der bereits sehr stark reduzierten Vorräthe wurde weiteres Anziehen der Preise leicht ermöglicht, doch vermochten die Umläufe feinerer Ausdehnung nicht beizubehalten.

Leber stand in wenig animirtem Verkehr, in welchem die volle Aufrechterhaltung festen Preisstandes für die couranten Sortiments wohl ermöglicht wurde, während der Widerstand gegen erhöhte Forderungen ziemlich ungeschwächt fortbauerte. Rohes Häute und Felle verkehrten in wenig einheitlicher Tendenz.

Rohlen fanden milder regen Abzug und zeigen deren No-

tierungen auch etwas weniger feste Haltung. Metalle hatten fortgesetzt unbefriedigendes Geschäft, in welchem die anfänglich vorherrschende recht matte Tendenz schließlich doch von mäßiger Erholung verdrängt wurde.

Röln, 29. Jan. Weizen loco hiesiger 19.—, loco fremder 19.20, per März 17.80, per Mai 18.30. Roggen loco hiesiger 14.50, per März 13.80, per Mai 14.30. Rüböl loco mit Faß 35.—, per Mai 34.10. Hafer loco hiesiger 14.50.

Bremen, 29. Jan. Petroleummarkt. (Schlußbericht.) Standard white loco 8.35, per Febr. 8.35, per März 8.45, per April 8.55, per August-Dezember 9.10. Weichend. Amerik. Schweinschmalz Wilcor nicht verzollt 45.

Paris, 29. Jan. Rüböl per Jan. 79.70, per Febr. 79.70, per März-April 78.70, per Mai-August 77.70. Weizen — Spiritus per Jan. 44.20, per Mai-Aug. 47.—, Febr. — Kaffer weiß, disp. Nr. 3, per Jan. 53.10, per Mai-Aug. 55.10. Träge. — Wehl, 5 Markten, per Jan. 43.10, per Febr. 43.60, per März-April 49.80, per März-Juni 50.90. Weichend. — Weizen per Jan. 23.—, per Febr. 23.40, per März-April 23.80, per März-Juni 24.40. — Roggen per Jan. 15.—, per Febr. 15.20, per März-April 15.50, per März-Juni 16.—. Still. — Wetter: Regen.

Antwerpen, 29. Jan. Petroleummarkt. (Schlußbericht.) Stimmung: Matt. Raffinirt. Lype weiß, disp. 21.

New-York, 28. Jan. (Schlußbericht.) Petroleum in New-York 9 1/2, dto. in Philadelphia 9 1/4, Wehl 3.50, Rother Winterweizen 1.06 1/2, Mais (old mixed) 61 1/2, Havanna-Ruder 5 1/2, Kaffer, Rio good fair 12 1/2, Schmalz (Wilcor) 9 1/2, Speck 8 1/2. Getreidefracht nach Liverpool 3 1/4.

Baumwoll-Zufuhr 23,000 B., Ausfuhr nach Großbritannien 48,000 B., dto. nach dem Continent 10,000 B.

Der Dampfer „Jaandam“ der Niederl. Amerikan. Dampfschiffahrts-Gesellschaft in Rotterdam ist am 27. Januar in New-York angekommen.

Verantwortlicher Redakteur: Karl Trost in Karlsruhe.

Seite Reductionsübersicht: 1 Zent. = 3 Rmt., 7 Gulden (ö. u. holl.) = 12 Rmt., 1 Gulden ö. B. = 3 Rmt., 1 Franc = 90 Pfg.

Frankfurter Kurse vom 29. Januar 1884.

Table with 2 columns: Instrument Name and Price. Includes Staatspapiere (Schwed. 4 in Wt., Span. 4 Ausl. Rente, etc.), Eisenbahn-Prioritäten (Pfalz, Nordbahn, etc.), Eisenbahn-Aktien (Heidelberg, etc.), and various bank notes.

Table with 2 columns: Instrument Name and Price. Includes Borsalberger, Götthardl-III Ser. Fr., Schweizer Central, etc., and various bank notes and bonds.

Table with 2 columns: Instrument Name and Price. Includes Dollars in Gold, Kupf. Imperials, etc., and various bank notes and bonds.

Bürgerliche Rechtspflege.

Aufgebote.
B. 791. 1. Nr. 1762. Donauesschingen. Landwirth Jakob Lei von Honningen behauptet Eigentum an dem auf der Gemartung Honningen gelegenen Grundstücke:

Ubar Nr. 978 — 2 Bierling 24/4, Ruthen Acker beim Steinernfurt, neben Franz Wullich und Ansföcher, im Werthe von 200 Mark, worüber aber ein grundbuchsmäßiger Eintrag nicht besteht.

Es werden nun alle Diejenigen, welche an dieser Liegenschaft in den Grund- und Pflandbüchern nicht eingetragen und auch sonst nicht bekannte dingliche oder auf einem Stammguts- oder Familiengutsverbande beruhende Rechte haben oder zu haben glauben, aufgefordert, solche in dem auf Donnerstag den 6. März d. J., Vormittags 9 Uhr, vor Großh. Amtsgerichte dahier bestimmten Aufgebotsstermin geltend zu machen, ansonst dieselben für erloschen erklärt werden.

Donauesschingen, 22. Januar 1884.
Großh. bad. Amtsgericht.
Gerichtsschreiber:
Willi.

B. 781. 1. Nr. 753. Fahr. Das Großh. Amtsgericht Fahr hat nachstehendes Aufgebot erlassen:
Auf Ableben der Fidel Schreypp Eheleute in Kürzell besitzt Joseph Schreypp in Kürzell nachbenannte Liegenschaften auf Gemartung Kürzell seit unbordenlicher Zeit ohne Erwerbstitel: Lagerbuch Nr. 678. 14 Ar 4 Meter Acker im Gewann Kleinfelden, Anschlag 400 Mark. Lagerbuch Nr. 1553. 12 Ar 73 Meter Acker im Gewann Hochweierfeld, Anschlag 280 Mk. Lagerbuch Nr. 2178. 25 Ar 11 Meter Acker auf dem Kreitel, Anschlag 697 Mk. Lagerbuch Nr. 1278. 25 Ar 74 Meter Acker im Kleinfelden, Anschlag 715 Mk. Lagerbuch Nr. 1648. 14 Ar 69 Meter Acker im Hochweierfeld, Anschlag 326 Mark. Lagerbuch Nr. 1058. 17 Ar 97 Meter Acker in den Fuchslöchern, Anschlag 400 Mark. Lagerbuch Nr. 2861. 14 Ar 94 Meter Acker im Budenloch, Anschlag 415 Mark. Lagerbuch Nr. 2007. 14 Ar 36 Meter Acker auf der Hub, Anschlag 320 Mark. Auf Antrag werden alle Diejenigen, welche an bezeichnete Liegenschaften uneingelegte und auch sonst nicht bekannte dingliche oder auf einem Stammguts- oder Familiengutsverbande beruhende Rechte haben oder zu haben glauben, aufgefordert, solche Ansprüche spätestens in dem auf

Donnerstag den 20. März 1884, Vormittags 9 Uhr, bestimmten Termin geltend zu machen, widrigenfalls sie dem Antragsteller gegenüber für erloschen erklärt würden.

Fahr, den 25. Januar 1884.
Der Gerichtsschreiber:
Caaler.

B. 803. 1. Nr. 661/79 u. 525. Eberbach. Ziegler Heinrich Schuppert von hier, Sattler Wilhelm Platt von hier und Landwirth Peter Streck von Wülben besitzen folgende, in den Grund- und Unterpfandsbüchern der hiesigen Gemeinde nicht eingetragene Grundstücke auf der Gemartung Eberbach, n. zw.:
1. Ziegler Heinrich Schuppert: 1 a 65,9 qm Acker am Schaafhaus, neben sich selbst und Karl Bodisch.
2. Sattler Wilhelm Platt: 1 a 12,57 qm Grasgarten am Bollhof, neben Daniel Badtsch.
3. Landwirth Peter Streck: 27,54 a Wiesen im Schlehengrund, Grenze im Osten die Gr. Stadesbergerschaft, Zwingenberg, im Süden die Reifebach, Wehen und Norden fürstl. Leiningensches Eigentum.

Auf Antrag der Besitzer werden alle Diejenigen, welche in den Grund- und Unterpfandsbüchern nicht eingetragen und auch sonst nicht bekannte dingliche oder auf einem Stammguts- oder Familiengutsverbande beruhende Rechte an den genannten Liegenschaften haben oder zu haben glauben, aufgefordert, solche in dem auf

Dienstag den 1. April 1884, Vormittags 9 Uhr, bestimmten Termin geltend zu machen, widrigenfalls die nicht angemeldeten Ansprüche für erloschen erklärt werden.

Eberbach, den 19. Januar 1884.
Großh. bad. Amtsgericht.
(gez.) Ludwig.
Zur Beglaubigung:
Der Gerichtsschreiber:
Heinrich.

Kontursverfahren.
B. 798. Nr. 3036. Pforzheim. Ueber das Vermögen des Kronenwirths Philipp Ellenberger von Eutingen wurde heute am 28. Januar 1884, Vormittags 11 1/2 Uhr, das Kontursverfahren eröffnet und Rechnungsführer S. Kramer von hier zum Kontursverwalter ernannt.

Kontursforderungen sind bis zum 28. Februar 1884 bei dem Gerichte anzumelden.

Zur Beschlussfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigeraussschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Kontursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen ist auf

Donnerstag den 6. März 1884, Vormittags 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte — Zimmer Nr. 4 — Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Kontursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Kontursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung aufzulegen, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgeforderte Verbindlichkeiten in Anspruch nehmen, dem Kontursverwalter bis zum 21. Februar 1884 Anzeige zu machen.

Mosbach, den 28. Januar 1884.
Der Gerichtsschreiber
des Großh. Amtsgerichts Mosbach:
Heber.

B. 802. Nr. 3803. Heidelberg. In dem Kontursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Karl Schwemer in Heidelberg ist zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis der bei der Vertheilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlussfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke der Schlusstermin auf

Freitag den 22. Februar 1884, Vormittags 9 Uhr, vor dem Großh. Amtsgericht hieselbst, Zimmer Nr. 2, bestimmt.

Heidelberg, den 28. Januar 1884.
Fabian,
Gerichtsschreiber
des Großh. bad. Amtsgerichts.

B. 804. Nr. 1293. Achern. Das Kontursverfahren über das Vermögen des Gerbers Paul Behrl von Achern wird, nachdem der in dem Vergleichstermin vom 28. Dezember 1883 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluss vom 28. Dezember 1883 bestätigt ist, hierdurch aufgehoben.

Achern, den 25. Januar 1884.
Großh. bad. Amtsgericht.
Der Gerichtsschreiber:
Steinbach.

Handelsregistererträge.
B. 636. Mannheim. In das Handelsregister wurde eingetragen:
1. D. 3. 312 des Firm. Reg. Bd. II zur Firma: „Ferd. Mayer“ in Mannheim: Die Firma ist erloschen.
2. D. 3. 32 u. D. 3. 45 des Firm. Reg. Bd. III zur Firma: „L. Steintal“ in Mannheim als Zweigniederlassung mit Hauptst. in Coblenz: Die Zweigniederlassung in Mannheim ist in eine Hauptniederlassung umgewandelt und ist die Firma „L. Steintal“ in Mannheim auf Hely Drymann Steintal, Kaufmann aus Woenendorf, wohnhaft in Mannheim, übergegangen, welcher das Geschäft dahier fortführt.

3. D. 3. 46 des Firm. Reg. Bd. III zur Firma: „Nathan Weill“ in Mannheim. Inhaber: Nathan Weill, Kaufmann aus Lambshaus, wohnhaft in Mannheim. Der zwischen diesem und Karoline Jesselsohn am 2. September 1862 zu Lambshaus errichtete Ehevertrag bestimmt unter Ziff. 1: Es soll unter den künftigen Eheleuten nur eine auf die reine eheliche Erungenschaft beschränkte Gütergemeinschaft bestehen, so wie sie die Artikel vierzehnhundertachtundneunzig und vierzehnhundertneunundneunzig unseres bürgerlichen Gesetzbuchs mit allen ihren rechtlichen Folgen festlegen; es bleibt demnach alles Vermögen, welches

jeder Eheheil zur Ehe inferirt, sowie dasjenige, welches ihm während der Ehe durch Erbschaft, Schenkung, Testament oder sonst unentgeltlich Titel amfällt, es besteht dieses Vermögen in beweglichem oder unbeweglichem Gute, aktive wie passive, von der Gütergemeinschaft ausgeschlossen.

4. D. 3. 47 des Firm. Reg. Bd. III zur Firma: „M. Rasius“ in Mannheim; Kaufmann Josef Kinkel, wohnhaft in Mannheim, ist als Prokurist bestellt.

5. D. 3. 5 des Ges. Reg. Bd. IV zur Firma: „Sauerbeck u. Diffené“ in Mannheim. Der Theilhaber Heinrich Christian Diffené ist am 11. November 1883 durch Tod aus der Gesellschaft ausgetreten.

6. D. 3. 211 des Ges. Reg. Bd. III zur Firma: „Gebrüder Hahn“ in Mannheim: Der zwischen Max Hahn und Ida Blum am 30. November 1883 zu Sinsheim errichtete Ehevertrag bestimmt in § 1: Jedes der Brauteute wirt nur den Betrag von Einhundert Mark in die Gemeinschaft und soll alles andere, gegenwärtige wie zukünftige Verbindungen derselben an Vermögen und Schulden von der Gemeinschaft ausgeschlossen und alles fahrende Verbindungen verlegenschaft werden.

7. D. 3. 6 des Ges. Reg. Bd. IV zur Firma: „Köster u. Helwig“ in Mannheim. Die Gesellschafter sind:
1. Konrad Köster, Mechaniker aus Cassel, wohnhaft in Frankfurt a. M.
2. Philipp Christian Helwig, Kaufmann in Mannheim.

Die Gesellschaft hat am 1. September 1883 begonnen. Zur Zeichnung der Firma ist nur der Theilhaber Philipp Christian Helwig allein berechtigt.

Der zwischen Philipp Christian Helwig und Emma Baumann am 14. Juni 1883 zu Mannheim errichtete Ehevertrag bestimmt in § 1: Von dem gegenwärtigen Vermögensbeibringen wirt jeder Theil nur den Betrag von 100 M. — Einhundert Mark — in die Gemeinschaft ein, alles übrige, gegenwärtige und zukünftige, bewegliche und unbewegliche Vermögen beider Theile hingegen sammt den darauf bestehenden Schulden wird von der Gemeinschaft ausgeschlossen.

8. D. 3. 7 des Ges. Reg. Bd. IV zur Firma: „Lufcha und Wagenmann“ in Mannheim: Die Gesellschafter sind:
1. Paul Roderich Lufcha aus Waldorf, Amt Ueberlingen, Kaufmann, wohnhaft in Mannheim, und 2. Julius Wagenmann aus Sulzburg, Amt Müllheim, Kaufmann, wohnhaft in Mannheim. Die Gesellschaft hat unter dem 1. Januar 1884 begonnen und ist ein Jeder der beiden Theilhaber berechtigt, die Firma zu zeichnen und die Gesellschaft zu vertreten.

9. D. 3. 49 des Ges. Reg. Bd. III zur Firma: „M. Blum“ in Mannheim: Der Theilhaber Abraham Albert Penyhohn ist unter dem 1. November 1883 aus der Gesellschaft ausgetreten, letztere wird von den beiden übrigen Theilhabern fortgesetzt.

10. D. 3. 8 des Ges. Reg. Bd. IV zur Firma: „Simon und Rosenthal“ in Mannheim. Die Gesellschafter sind: 1. Leopold Simon aus Waldorf, Kaufmann, wohnhaft in Mannheim, und 2. Emil Rosenthal aus Riedelsheim, Kaufmann, wohnhaft in Mannheim. Die Gesellschaft hat unter dem 1. Januar 1884 begonnen und ist ein Jeder der beiden Theilhaber berechtigt, die Firma zu zeichnen und die Gesellschaft zu vertreten.

11. D. 3. 9 des Ges. Reg. Bd. IV zur Firma: „Goldmann und Kuhn“ in Mannheim. Emil Feibelmann, Kaufmann, dahier wohnhaft, ist als Prokurist bestellt.

12. D. 3. 365 des Ges. Reg. Bd. II zur Firma: „Wilhelm Böhm u. Comp.“ in Mannheim: Die dem Moriz Neuhof erteilte Prokura ist erloschen.

Mannheim, den 7. Januar 1884.
Großh. bad. Amtsgericht I.
Ulrich.

Strafrechtspflege.
C. 314. 3. Nr. 2151. Freiburg. Die 23 Jahre alten

1. Johann Müller von Eningen, zuletzt daselbst,
2. Fridolin Keller von Junglingen, zuletzt daselbst,
3. Wilhelm Hauser von Vörrach, zuletzt in Tülingen,
4. Josef Pettinger von Vörrach, zuletzt in Gintersthal,
5. Reinhard Maier von Vörrach, zuletzt daselbst,
6. Karl Reiff von Vörrach, zuletzt daselbst,
7. Karl Bruder von Lannentrich, zuletzt daselbst,
8. Emil Brunner von Weil, zuletzt daselbst;

9. Jakob Gaurin von Dellingen, zuletzt daselbst,
10. Gottlieb Heß von Niedlingen, zuletzt daselbst,
11. Raimund Deschler von Tülingen, zuletzt in Wyhlen,
12. Georg Fener von Weil, zuletzt daselbst,
13. Josef Schmidt von Wyhlen, zuletzt daselbst,

werden beschuldigt, als Wehrpflichtige in der Absicht, sich dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubniß des Bundesgebietes verlassen oder nach erreichtem militärpflichtigem Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufzuhalten zu haben.

Vergehen des § 140 Abs. 1 Nr. 1 Str. G. B.
Dieselben werden auf Freitag den 21. März 1884, Vormittags 8 1/2 Uhr, vor die II. Strafkammer des Gr. Landgerichts Freiburg zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von dem Großherzoglichen Bezirksamte zu Vörrach über die der Anklage zu Grunde liegenden Thatfachen ausgefertigten Erklärung verurtheilt werden.

Freiburg, den 23. Januar 1884.
Großh. Staatsanwaltschaft.
Geiler.

C. 366. 2. Nr. 996. Radolfzell. Der Weber Rudolf Maier von Radolfzell, zuletzt daselbst, wird beschuldigt, als beurlaubte Reservist ohne Erlaubniß auszuwandern zu sein.

Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.
Dieselbe wird auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hieselbst auf Dienstag den 4. März 1884, Vormittags 1/9 Uhr,

vor das Großh. Schöffengericht zu Radolfzell zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von dem Königl. Bezirkskommando zu Stockach ausgefertigten Erklärung verurtheilt werden.

Radolfzell, den 23. Januar 1884.
Häusler,
Gerichtsschreiber
des Großh. bad. Amtsgerichts.

C. 365. 2. Nr. 1542. Billingen. Hermann Reiningger, Schlosser, geb. den 20. April 1853 zu Billingen und zuletzt wohnhaft dort, wird beschuldigt, als Ersatzreserve erster Klasse ausgewandert zu sein, ohne von der bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben.

Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.
Dieselbe wird auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hieselbst auf Donnerstag den 20. März 1884, Vormittags 9 Uhr,

vor das Großh. Schöffengericht Billingen zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von dem Königl. Landwehbezirkskommando zu Stockach ausgefertigten Erklärung verurtheilt werden.

Billingen, den 23. Januar 1884.
Huber,
Gerichtsschreiber
des Großh. bad. Amtsgerichts.

C. 367. 3. Nr. 23.120. Sinsheim. I. Die Wehrmänner:
Johannes Hörner, ledig, Maurer, geboren am 26. April 1853 zu Kirchardt, zuletzt wohnhaft daselbst,
Christoph Glasbrenner, ledig, Küfer, geboren am 27. Dezbr. 1852 zu Hohstadt, zuletzt wohnhaft daselbst,
ilhelm Kiebel, verheirathet, Schlosser, geboren am 15. August 1854 zu New-York, zuletzt wohnhaft in Siegelbach,
Johann Jakob Burkhardt, verheirathet, Fleischer, geboren am 29. April 1853 zu Dergimbern, zuletzt wohnhaft daselbst,
Georg Michael Dinkel, verheirathet, Bierbrauer, geboren am 31. Oktbr. 1861 zu Eichelbronn, zuletzt wohnhaft daselbst,
Josef Vogel, ledig, Maurer, geboren am 4. Dezember 1852 zu Hilsbach, zuletzt wohnhaft daselbst,
Georg Michael Adam Spieß, ledig, Landwirth, geboren am 11. April 1853 zu Michelsfeld, zuletzt wohnhaft daselbst,
Jakob Brecht, verheirathet, Schreiner, geboren am 17. Mai 1864 zu Eichelbach, zuletzt wohnhaft daselbst,
Heinrich Kumpf, verheirathet, Schlosser, geboren am 18. Dezbr. 1850 zu Redarbischofsheim, zuletzt wohnhaft daselbst,
Peter Wanner, ledig, Schneider, geboren am 23. März 1851 zu Steinsfurt, zuletzt wohnhaft daselbst,
August Brecht, ledig, Metzger, geb. am 24. Januar 1855 zu Eichelbach, zuletzt wohnhaft daselbst,
Friedrich Bender, verheirathet, Landwirth, geboren am 24. März 1853 zu Eichelbach, zuletzt wohnhaft in Zugenhausen;

II. die Reservisten:
Georg Fleck, ledig, Landwirth, geboren am 20. Mai 1856 zu Grombach, zuletzt wohnhaft daselbst,
Christian Heim, ledig, Landwirth, geboren am 9. Dezbr. 1855 zu Kirchardt, zuletzt wohnh. daselbst,
Johann Friedrich Heid, Schneider, geboren am 16. April 1858 zu Hossen-

heim, zuletzt wohnhaft daselbst,
Johann Schind, ledig, Tagelöhner, geboren am 21. Juli 1856 zu Paris, zuletzt wohnhaft in Zugenhausen,
Jakob Werner, verheirathet, Schuster, geboren am 1. September 1855 zu Hilsbach, zuletzt wohnhaft daselbst,
Heinrich Hofmann, ledig, Landwirth, geb. am 23. Januar 1857 zu Hilsbach, zuletzt wohnhaft daselbst,
Georg Kollmar, ledig, Kellner, geboren am 8. Dezbr. 1853 zu Waidstadt, zuletzt wohnhaft daselbst,
Jakob Bodenheimer, ledig, Kaufmann, geboren am 11. April 1858 zu Waidstadt, zuletzt wohnh. daselbst;

III. die Ersatzreservepflichtigen:
Georg Ulrich, ledig, Schäfer, geboren am 1. Febr. 1856 zu Redarbischofsheim, zuletzt wohnhaft daselbst,
Georg Andreas Dettlinger, ledig, Knecht, geboren am 12. Aug. 1855 zu Deinsheim, zuletzt wohnhaft in Wollenberg,

werden beschuldigt:
I. die Wehrmänner, daß sie als beurlaubte Wehrmänner der Landwehr ohne Erlaubniß ausgewandert,
II. die Reservisten, daß sie als beurlaubte Reservisten ohne Erlaubniß ausgewandert,
III. die Ersatzreservepflichtigen, daß sie als Ersatzreservepflichtigen I. Klasse ausgewandert, ohne von ihrer bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben.

Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.
Dieselben werden auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hieselbst auf Samstag den 8. März 1884, Vormittags 8 Uhr,

vor das Großh. Schöffengericht Sinsheim (Rathhausaal) zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von den Königl. Bezirkskommandos zu Bruchsal und Heidelberg ausgefertigten Erklärungen verurtheilt werden.

Sinsheim, den 5. Januar 1884.
A. Häffner,
Gerichtsschreiber
des Großh. bad. Amtsgerichts.

C. 312. 3. Nr. 1880. Mannheim. I. Der 26 Jahre alte Schlosser Peter Julius von Neustadt a. S.,
2. der 26 Jahre alte Zimmermann Michael Joh. Altepach von Medesheim, beide zuletzt in Mannheim wohnhaft, werden beschuldigt, daß sie als Reservisten ohne Erlaubniß ausgewandert,
3. der 26 Jahre alte Drechsler Gustav Wilhelm Werner von Dunderlingen, zuletzt in Mannheim wohnhaft, daß er als Ersatzreserve I. Klasse ausgewandert, ohne von seiner bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben, Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs. Dieselben werden auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts Mannheim auf Mittwoch den 12. März 1884, Vormittags 1/9 Uhr,

vor das Großh. Schöffengericht Mannheim zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 Str. P. O. von dem Königl. Landwehbezirkskommando Heidelberg ausgefertigten Erklärung verurtheilt werden.

Mannheim, den 21. Januar 1884.
Der Gerichtsschreiber
des Großh. bad. Amtsgerichts:
Stoll.

C. 329. 3. Nr. 3008. Mannheim. I. Der 24 Jahre alte Schreiner Ludwig Gschaiden von Grombach,
2. der 25 Jahre alte Hausrecht Johannes Hauger von Mannheim, beide zuletzt in Mannheim wohnhaft, werden beschuldigt, daß sie als Reservisten ohne Erlaubniß ausgewandert, Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs. Dieselben werden auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts Mannheim auf Mittwoch den 12. März 1884, Vormittags 1/9 Uhr,

vor das Gr. Schöffengericht zu Mannheim zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 Str. P. O. von dem Königl. Landwehbezirkskommando Heidelberg u. Eupen ausgefertigten Erklärungen verurtheilt werden.

Mannheim, den 21. Januar 1884.
Der Gerichtsschreiber
des Großh. bad. Amtsgerichts:
Stoll.

C. 360. 2. Nr. 3695. Mannheim. Der am 2. März 1858 geborne Steinbauer Johann Friedrich Pfeiffer von Rünchach, zuletzt in Mannheim wohnhaft, wird beschuldigt, daß er als Reservist ohne Erlaubniß ausgewandert, Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs. Derselbe wird auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts Mannheim auf Mittwoch den 12. März 1884, Vormittags 1/9 Uhr,

vor das Großh. Schöffengericht zu Mannheim zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 Str. P. O. von dem Königl. Landwehbezirkskommando Heidelberg vom 17. d. M. ausgefertigten Erklärung verurtheilt werden.

Mannheim, den 27. Januar 1884.
Der Gerichtsschreiber
des Großh. bad. Amtsgerichts:
Stoll.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.